

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4456

Bregenz, am 25.6.1985

An das
Bundesministerium für soziale
Verwaltung

1011 Wien

Dr. Leyk

Betrifft:	GESETZENTWURF
Zl.	55 GE/19.85
Datum:	28. JUNI 1985
Verteilt:	37.85 Schöller

Betrifft: Invalideneinstellungsgesetz 1969, Änderung, Entwurf,

Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 23.4.1985, Zl. 42.005/2-6/1985

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

I. Es wird bedauert, daß von seiten des Bundes keine Verhandlungen mit den Ländern aufgenommen worden sind, nachdem die Länder bereits anlässlich der Novellierung des Invalideneinstellungsgesetzes im Jahre 1982 den Entfall der Befristung der Verfassungsbestimmung des Art. I abgelehnt haben. Solche Verhandlungen werden für unbedingt erforderlich gehalten, damit eine Lösung gefunden werden kann, welche für die Behinderten auf lange Sicht am besten ist. Nach Ansicht der Vorarlberger Landesregierung sprechen weiterhin zahlreiche wichtige Gründe gegen den Entfall der genannten Befristung.

1. Die Angelegenheiten der Behindertenhilfe kommen grundsätzlich nach Art. 15 B.-VG. den Ländern in Gesetzgebung und Vollziehung zu. Es wurde von seiten der Länder bereits wiederholt darauf hingewiesen, daß die Stellung der Länder in unserem Bundesstaat derart geschwächt ist, daß eine weitere Aushöhlung von Landeskompakten nicht mehr zu rechtfertigen ist. Auf die Stellungnahmen der Vorarlberger Landesregierung vom 16.9.1969, PrsG-399/4, und vom 2.2.1982, PrsG-4456, wird verwiesen.

In einer Zeit, in der überall mehr Föderalismus und mehr Bürgerbeteiligung verlangt wird, sollten den Ländern keine neuen Einschränkungen ihres Aufgabenbereiches zugemutet werden. Gerade auf dem Gebiete der Behindertenhilfe kommt dem Subsidiaritätsprinzip sowohl im Verhältnis Bund-Länder als auch hinsichtlich der Beachtung persönlicher Verantwortungs- und Gestaltungsbereiche der Bürger besondere Bedeutung zu. Die Länder haben durch zeitgemäße Rechtsgrundlagen in den Behindertengesetzen, durch eine umfassende Infrastruktur und durch erhebliche finanzielle Aufwendungen (5,5 Milliarden Schilling jährlich) bewiesen, daß sie imstande und gewillt sind, die Aufgabe der Behindertenhilfe zu bewältigen. Dabei konnten in Zusammenarbeit mit der privaten Wohlfahrtspflege bedarfsgerechte und bürgernahe Regelungen unter Einbeziehung des Nahraumes gefunden werden.

Soweit eine Koordination oder eine Vereinheitlichung über den Bereich der einzelnen Länder hinaus erforderlich ist, gibt es dafür seit der B.-VG.-Novelle 1974 die Möglichkeit von Staatsverträgen zwischen den Ländern untereinander sowie zwischen den Ländern und dem Bund (Art. 15a B.-VG.).

2. Auch in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf können keine stichhaltigen Gründe für eine dauernde Verfassungsänderung zugunsten des Bundes angeführt werden. Die Sicherung geschützter Werkstätten und langfristiger Verträge des Ausgleichstaxfonds stellen keine derartigen Gründe dar, weil dafür eine Reihe von anderen Möglichkeiten sowohl beim Bund als auch bei den Ländern zur Verfügung steht.
3. Die Geltungsdauer des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 endet mit 31.12.1989. Nach diesem Zeitpunkt werden die Angelegenheiten der Invalideneinstellung überwiegend den Ländern zufallen. Dem Bund werden im wesentlichen nur die Kompetenzen hinsichtlich der Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen sowie der politisch Verfolgten verbleiben. Es ist unschwer vorauszusehen, daß die Zahl invalider Kriegsteilnehmer und Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich, für die eine berufsmäßige Beschäftigung noch in Betracht kommt, im Jahre 1990 nur noch verschwindend klein

sein wird. Die Notwendigkeit eines Nebeneinander von Bundes- und Landesregelungen über die Beschäftigungspflicht von Invaliden - ein Hauptgrund für die im Jahre 1970 vorgenommene Zentralisierung - wird somit nicht mehr gegeben sein.

4. Das Auslaufen der genannten Bundeskompetenz liegt im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung und kommt einem Abbau von Bürokratien, einer klaren Aufgabenverteilung sowie dezentralen Regelungen im Nahraum des Bürgers entgegen. Derzeit besteht die befristete Teilkompetenz des Bundes bei der Invalideneinstellung aufgepropft und konkurrenzierend zu einzelnen historisch gewachsenen und sachlich zusammenhängenden Aufgabenbereichen des Bundes (z.B. Kriegsopfersversorgung, Sozialversicherung) und zur allgemeinen Zuständigkeit der Länder für die Behindertenhilfe. Die Vollziehung aller, die Behindertenhilfe berührender Gesetze erfordert somit in der Praxis sogenannte Mischverwaltungen und Mischfinanzierungen, die letztlich die Aufgabenteilung der Bundesverfassung in Frage stellen und zusätzliche Bürokratien erfordern.
 5. Der Abbau von Bürokratien, die klare Aufgabenverteilung und dezentrale Regelungen im Nahraum des Bürgers bedeuten aber vor allem auch einen besseren Zugang zum Recht für die Behinderten. Die zahlreichen und unübersichtlichen Behördenwege könnten durch eine einzige, umfassend kompetente und leicht erreichbare Anlaufstelle abgelöst werden.
 6. Für eine Rückführung der Angelegenheit "Behinderteneinstellung" in die Länderzuständigkeit können konkrete Vorschläge gemacht werden, die den föderalistischen Aufbau des Bundesstaates Österreich respektieren, die Verwaltung vereinfachen, die Wirtschaft entlasten und die den Behinderten keine geringere Hilfe angedeihen lassen als eine Bundesregelung. Es ist selbstverständlich, daß dabei wohlerworbene Rechte nicht angetastet werden dürfen.
- II. Auch im vorliegenden Entwurf wird wiederum schrittweise der Regelungsbereich des Gesetzes ausgedehnt (Art. I Z. 17 des Entwurfs). Dagegen müssen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht werden,

weil der Bund nur für Regelungen im Rahmen des Systems zuständig ist, das dem Stammgesetz zugrunde liegt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der ho. Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Invalideneinstellungsgesetzes vom 30. Jänner 1979, PrsG-4456, wird hingewiesen.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ergeben sich folgende Bemerkungen:

Zu Art. I Z. 10:

Die im Entwurf vorgesehene Erhöhung der Ausgleichstaxe um fast 100 % bei gleichzeitiger Beibehaltung der Valorisierung wird abgelehnt.

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird die Erhöhung der Ausgleichstaxe u.a. damit begründet, daß dem für 1985 präliminierten Aufwand von rund 200 Mio. Schilling ohne Erhöhung lediglich Einnahmen an Ausgleichstaxen von rund 160 Mio. Schilling gegenüberstehen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Erhöhung der Ausgleichstaxe auf S 1.500,-- pro Person und Monat wird sich das Einnahmeverbumen in den kommenden Jahren praktisch verdoppeln. Auf der Basis des Jahres 1985 würde der Ausgleichstaxfonds somit einen Überschuß von knapp 120 Mio. Schilling pro Jahr erzielen. Dessen ungeachtet sollte auch zuerst der Leistungskatalog durchforstet und die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Ausgleichstaxfonds und seiner Vergabestellen untersucht werden. Insbesondere sollten jene Leistungen eingestellt werden, für die gleichartige Regelungen nach anderen Bundes- und Landesgesetzen bestehen.

Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß die vorgesehene Verdopplung der Ausgleichstaxe eine wesentliche zusätzliche Belastung für die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft darstellt.

Zu Art. I Z. 13:

Trotz vorgesehener Verdoppelung der Ausgleichstaxe soll die Prämie an Dienstgeber, die im Rahmen ihrer Unternehmertätigkeit Arbeitsaufträge an Einrichtungen erteilen, in denen überwiegend Schwerbehinderte tätig sind, reduziert werden. Für diese Maßnahme, insbesondere für das

- 5 -

Ausmaß der Kürzung gleich um ein Drittel, wird in den Erläuterungen keine ausreichende Begründung gegeben. Die Gefahr einer Verringerung des Auftragspotentials an Behinderteneinrichtungen ist nicht zu übersehen.

Zu Art. I Z. 16:

Die Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrages des Ausgleichstaxfonds an den Bund um ein Drittel wird abgelehnt. Insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Stellungnahme über kostengünstigere Lösungen wird die Ansicht vertreten, daß der Bund für die Dauer der derzeitigen Regelung auch selbst einen angemessenen Teil zur Behindertenbeihilfe beitragen und zur Gänze auf einen Kostenersatz für die Verwaltung des Ausgleichstaxfonds verzichten sollte.

Zu Art. I Z. 17:

Die Notwendigkeit einer zentralen Absatzorganisation ist nicht ausreichend begründet. Die Kosten des Marketings sollten sinnvollerweise durch die Unternehmungen selbst gedeckt werden.

Die Finanzierung beruflicher Sonderprogramme im Rahmen des Invalideneinstellungsgesetzes bedeutet eine weitere Verschiebung von Leistungen aus dem Bundesbudget auf den Ausgleichstaxfonds und damit auf die Dienstgeber. Oberdies besteht die Gefahr, daß dadurch wiederum Überschneidungen mit anderen Leistungen geschaffen werden.

Zu Art. I Z. 18:

Es ist unverständlich und mit den Grundsätzen einer freien Marktwirtschaft nicht vereinbar, die Führung geschützter Werkstätten lediglich Gebietskörperschaften, Körperschaften öffentlichen Rechts, Trägern der freien Wohlfahrtspflege oder sonstigen gemeinnützigen und mildtätigen Institutionen vorzubehalten. Die naheliegendsten Rechtsträger, nämlich Private, werden damit ausgeschlossen.

Zu Art. I Z. 20:

Zur Vermeidung von Nachteilen für den Behinderten sollte dieser in begründeten Fällen die Möglichkeit haben, auf die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Invaliden zu verzichten.

- 6 -

Zum Schutz der Persönlichkeit des Invaliden wird angeregt, die Nachforschungen des Landesinvalidenamtes nach Abs. 4 von der Zustimmung des betroffenen Invaliden abhängig zu machen. Es ist unbefriedigend, daß sich derzeit die Landesinvalidenämter ohne Wissen des Invaliden mit seinem Arbeitgeber in Verbindung setzen können.

Zu Art. I Z. 27:

Die Bestimmung über die Rechtsmittel müßten überprüft werden. Zum einen bestehen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Zuständigkeit des Bundesministers für soziale Verwaltung nach Abs. 2 im Hinblick auf den Art. 103 Abs. 4 B.-VG.; der Vorschreibung einer Ausgleichstaxe an den Bund kommt nach unserer Ansicht nicht die "Bedeutung der Angelegenheit" im Sinne dieser Verfassungsbestimmung zu. Zum anderen erscheint die Parteistellung des Ausgleichstaxfonds insoferne problematisch, als der Fonds vom Bundesminister für soziale Verwaltung verwaltet wird und dieser Bundesminister gegenüber dem Landeshauptmann weisungsberechtigt ist.

Zur Berücksichtigung der Lehrer und des medizinischen Personals bei der Berechnung der Pflichtzahl wird auf Punkt IV der Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung vom 2.2.1982, PrsG-4456, verwiesen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. L i n s

(Dr. Guntram Lins, Landesrat)

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Adamer

F.d.R.d.A.

G. Haider